

Erich Hocke

Wehrpflicht pro und contra - Wehrformen und ihre Konsequenzen

11 Thesen

DSS-Arbeitspapiere



Heft 7 – 1993

Herausgeber: **Dresdener Studiengemeinschaft SICHERHEITSPOLITIK e.V. (DSS)**

Vorstandsvorsitzender: Prof. Dr. Rolf Lehmann Schneebergstr. 2 01277 Dresden

Redaktion:

Prof. Dr. Horst Großmann

Dr. Joachim Klopfer (verantw.)
Am Jägerpark 52
01099 Dresden

Redaktionsschluß: 15.05.1993

Alle Rechte vorbehalten!

Nachdruck und jede andere vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung nur nach Zustimmung des Autors.

Erich Hocke

Wehrpflicht pro und contra – Wehrformen und ihre Konsequenzen

11 Thesen

1. Unter der Wehrform versteht man die – in der Neuzeit zumeist rechtlich geregelten – Verfahren, die in einem Staat im Frieden und im Krieg zur Rekrutierung des Personals für die Streitkräfte angewandt werden.

In der Geschichte kamen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern unterschiedliche Wehrformen zur Anwendung. So sind z. B. allgemeines Aufgebot, Aufgebotsverpflichtung der Landesdefension, Kantonsystem, Konskription, Werbung, Söldnerheere und Pressung einige der Begriffe, die historische Wehrformen charakterisieren.

Die in der Gegenwart verbreitetsten Wehrformen sind die (allgemeine) Wehrpflicht (Wehrpflichtarmee) und der freiwillige Wehrdienst (Freiwilligen- bzw. Berufsarmee) sowie deren Mischformen.

Reine Wehrpflichtarmeen gibt es kaum. Dies hat auch den sachlichen Grund, daß für die Heranbildung von Spezialisten und Führungskräften die Dauer des Grundwehrdienstes nicht hinreichend wäre. In Staaten mit Freiwilligen- bzw. Berufsarmeen gilt der ausschließlich freiwillige Wehrdienst meist nur in Friedenszeiten, während für den Kriegsfall Wehrpflicht besteht.

Die Wehrpflicht wie auch der freiwillige Wehrdienst (mit der Waffe) können ausschließlich für Männer oder für Männer und Frauen gelten. Es kann ein Recht zur Wehrdienstverweigerung (Kriegsdienstverweigerung) mit oder ohne Verpflichtung zu einem

(zivilen) Ersatzdienst bestehen. In Staaten mit Wehrpflicht besteht in der Regel kein Recht zur Verweigerung des (zivilen) Ersatzdienstes (Totalverweigerung).

Die Frage Miliz oder stehendes Heer ist nicht mit der Wehrform zu verwechseln. In heutigen Staaten mit einem Milizsystem (z. B. Schweiz) existiert in der Regel Wehrpflicht, und die Streitkräfte sind eine Mischform von Miliz und Kaderarmee.

2. So bedeutsam die Wehrform auch sein mag, so tief sie auch in den Lebensweg des einzelnen Bürgers sowie seiner Familie eingreifen und das gesellschaftliche Leben beeinflussen kann, so ist sie dennoch keine primäre, sondern eine abgeleitete Erscheinung.

Zunächst einmal wird die Wehrform selbst durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und den Entwicklungsstand der Gesellschaft insgesamt, insbesondere die Sozialstruktur, den Stand der Produktivkräfte, den Entwicklungsstand der Militärtechnik und der Militärwissenschaft bestimmt. Spezifisch bestimmt wird die Wehrform durch die politische Ordnung, die politischen Ideen sowie durch Traditionen.

Weitaus entscheidender als die Wehrform sind der Charakter und die Ziele der Politik, deren Instrument die Streitkräfte sind, und der politisch-militärische Auftrag, der den Streitkräften gestellt ist (Primat der Politik).

Dieser Auftrag, der der jeweiligen tatsächlichen militärischen Bedrohung der äußeren Sicherheit des Staates (bzw. des Bündnisses) entsprechen soll, bestimmt (für eine gewisse Zeit unter Umständen auch entgegen den wirtschaftlichen und personellen Möglichkeiten des Staates) letztlich Struktur und Gliederung, Bewaffnung, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzprinzipien der Streitkräfte, ihre zahlenmäßige Stärke sowie die Mobilmachungsverfahren. All dies ist aber für die konkrete organisatorische Ausgestaltung der Wehrform maßgebend.

Auftrag, Bestand und Aufwuchsmöglichkeiten der Streitkräfte sind stets ausgehend von ihrer Rolle als Instrument der Sicherheits-

und Verteidigungspolitik zu begründen. Zu beachten ist, welche Sicherheit durch welche Mittel von Streitkräften überhaupt gewahrt werden kann. Androhung oder Anwendung bewaffneter Gewalt ist die spezifische Form der Gewährleistung von Sicherheit durch Streitkräfte. Militärische Sicherheitsvorsorge kann sich so nur gegen Bedrohung mit bewaffneter Gewalt richten. Darüber hinaus macht sie keinen Sinn. Dies ist zu beachten, wenn in diesem Zusammenhang – was in anderen Zusammenhängen durchaus sinnvoll ist – ein weiterer Sicherheitsbegriff (ökonomische, sozial, ökologische, ethnische, kulturelle usw. Sicherheit) gebraucht wird.

Streitkräfte sind nicht das Mittel zur Gewährleistung umfassender Sicherheit. Die Streitkräfte wären mit einer derartigen Aufgabenzuweisung deutlich überfordert, sie widerspräche der Natur des Mittels. Streitkräfte können zwar infolge Ausbildung, Ausrüstung, Führungsstruktur und schneller Verfügbarkeit bei Naturkatastrophen, technischen Havarien, humanitären Hilfsaktionen usw. sinnvoll im Interesse der Bürger eingesetzt werden. Für diese Aufgaben benötigt man jedoch keine Streitkräfte, sie werden auch nicht hierfür aufgestellt, und weder ihre Stärke und Beschaffenheit noch die Wehrform des Staates können durch solche Aufgaben begründet werden.

3. Seit dem Wegfall der Ost-West-Konfrontation, die ja in so hohem Maße militärisch abgestützt und instrumentalisiert war, daß man von einer Dominanz des militärischen Faktors in den Ost-West-Beziehungen sprechen konnte, wird gerade in Deutschland verstärkt über die künftige Wehrform, insbesondere über die Beibehaltung oder Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht diskutiert.

In dieser Frage gilt es, sorgfältig das Für und Wider abzuwägen und die Konsequenzen ins Kalkül zu ziehen. Insbesondere sollte die Wehrform nie isoliert diskutiert werden. Zu beachten ist auch, daß eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Wehrform (Art. 12a (1) GG) einer grundgesetzändernden Mehrheit bedürfte.

Alle Bürger eines Staates, erst recht die Mitglieder einer

politischen Partei müssen ihre Stellung zu der bestehenden Wehrform bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn sie das Weiterbestehen von Streitkräften ablehnen sollten. Es kann auch sehr unterschiedliche Auffassungen über die zweckmäßigste Wehrform geben. Man kann durchaus eine Gesellschaft ohne Streitkräfte und Waffen anstreben und sich dennoch an der Diskussion um die Wehrform sinnvoll beteiligen. Schließlich kann man sich zu den Streitkräften nicht verhalten, als seien sie nicht existent.

Aus der Diskussion um die Wehrform sollte man sich auch deshalb nicht ausklinken, weil vom Fortbestand der allgemeinen Wehrpflicht abhängt, wie und in welchem Umfang Bürger von einer Dienstpflicht, also nicht nur vom Dienst in den Streitkräften, betroffen werden. Und dies berührt ja nicht allein männliche Jugendliche (Wehr- und Zivildienstleistende) und deren persönliche Lebensplanung, sondern auch ihre Angehörigen. Die Diskussion um die Wehrform ist zudem ein wichtiges Forum zur Erörterung sicherheits- und verteidigungspolitischer Fragen, die grundlegender sind als die Wehrform.

4. Die heutige Bundeswehr ist eine Mischform von Wehrpflicht- und Freiwilligen-/Berufsarmee. Bislang dienten in ihr ca. 495 000 Mann (Kriegsstärke 1,34 Millionen Mann).

Von den 495 000 Mann waren

rund 238 000 Wehrpflichtige (Grundwehrdienstleistende und Zeitsoldaten mit einer Verpflichtungsdauer bis zu zwei Jahren) und

rund 235 000 Längerdienende (Freiwillige), davon etwa 169 000 Soldaten auf Zeit (mit einer Verpflichtungsdauer von drei Jahren und mehr) und

66 000 Berufssoldaten.

Der Anteil der Wehrpflichtigen betrug beim Heer ca. 53%, bei der Luftwaffe ca. 32% und bei der Marine ca. 22%.

Beurteilt man den personellen Gesamtaufwand des Bundesministeriums für Verteidigung, so sind auch die zivilen Beamten, Angestellten

und Arbeiter der Bundeswehrverwaltung (gemäß Art. 87b GG) zu berücksichtigen, da es sich hierbei zu einem nicht unerheblichen Teil um Planstellen handelt, die in anderen Staaten mit Soldaten besetzt werden.

Durchschnittlich leisten von einem Musterungsjahrgang

„etwa 50% Wehrdienst im Grundwehrdienst,
20% freiwilligen Wehrdienst, zivilen Ersatzdienst oder andere Dienste;
20% sind wehrdienstunfähig gemustert,
7% sind Wehrdienstausnahmen und
3% sind nicht kategorisierbar.“

(Unabhängige Kommission für die künftigen Aufgaben der Bundeswehr: „Die künftigen Aufgaben der Bundeswehr. Abschlußbericht und Empfehlungen“, Bonn, 24. September 1991, S. 22 – im folgenden: „Kommissionsbericht“.)

Bereits gegenwärtig muß angesichts der hohen Anzahl von wehrdienstunfähig Gemusterten (die ja zu einem erheblichen Teil nicht erwerbsunfähig sind) und der Wehrdienstausnahmen (beide insgesamt 27%) am Bestehen von Wehrgerechtigkeit gezweifelt werden (Zahlen siehe „Kommissionsbericht“).

Bei den angeführten Angaben ist auch zu beachten, daß die Zivildienstleistenden und die längerdienenden Soldaten statistisch zusammengefaßt werden, was manchen Berufssoldaten betrüben dürfte. Zivildienst leisten jedoch Kriegsdienstverweigerer, und sie leisten ihn nach ihrer Anerkennung nahezu zu 100%. Erwerbsfähige wehrdienstunfähig Gemusterte leisten hingegen auch dann keinen Zivildienst, wenn sie dazu imstande wären. Die Zahl der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung steigt:

Waren es	1970 noch	19 000,
so betrug ihre Zahl	1990 schon	74 000
und	1991 bereits	151 000.

Gegenwärtig übersteigt die Dauer des Zivildienstes die des Grundwehrdienstes. Die längere Dauer des Zivildienstes wird mit der Heranziehung gedienter Reservisten in Wehrübungen begründet.

Dies ist aber auch die einzige Begründung, die nach Artikel 12a (2) GG zulässig wäre. Die Begründung, daß Zivildienstleistende meist in der Nähe des Heimatortes eingesetzt werden, ist hingegen verfassungsrechtlich nicht haltbar.

5. Aufgrund internationaler Verpflichtungen wird nun die Bundeswehr bis zum 31.12.1994 auf 370 000 Mann reduziert. Die so festgelegte Stärke der deutschen Streitkräfte ergibt sich nicht aus einer Analyse der Sicherheitslage der Bundesrepublik. Der Termin der Reduzierung ergibt sich aus einem Junktim mit dem Termin des Abzuges der Truppen der Westgruppe aus den neuen Bundesländern.

Das Heer soll von	328 000 aktiven Soldaten auf	255 400,
die Luftwaffe von	150 000 auf	83 400 und
die Marine von	38 000 auf	26 200

reduziert werden. Die Reduzierung ist insgesamt zu begrüßen. Es ist jedoch eine sicherheitspolitische Begründung der Streitkräftestärken zu fordern und ihre weitere Absenkung anzustreben. Dabei macht es wenig Sinn, abstrakt irgendwelche anzustrebenden Streitkräftestärken zu diskutieren, ohne die sicherheits- und verteidigungspolitische Analyse und den Auftrag der Bundeswehr zum Hauptgegenstand der Erörterungen zu machen.

Allgemeine Erklärungen über eventuell bestehende Sicherheitsrisiken oder Restrisiken sind dabei nicht hinzunehmen.

Es ist vielmehr stets die exakte Begründung zu verlangen, wie Sicherheitsrisiken mit militärischer Macht vorgebeugt bzw. wie welche Konfliktsituationen mit militärischer Gewalt verhütet, beigelegt oder eingedämmt werden können.

Die Wehrpflicht soll in der Bundesrepublik (zumindest zunächst) beibehalten werden. Gleichzeitig wird der Wehrpflichtigenanteil an den Streitkräften auf ca. 40% vermindert, womit sich der Charakter der Bundeswehr weiter zugunsten einer Freiwilligen-/Berufsarmee verschiebt.

Der Wehrpflichtigenanteil wird künftig beim Heer 120 000 (ca. 47%), bei der Luftwaffe 25 000 (ca. 30%) und bei der Marine 5 000 (ca. 19%)

betragen.

Die Wehrpflicht soll insbesondere aufrechterhalten werden, um den Aufwuchs der Streitkräfte zur geplanten Kriegsstärke zu gewährleisten, die künftig 900 000 Mann betragen soll.

Um dies im Mobilmachungsfall erreichen zu können, werden dazu 530 000 ausgebildete Reservisten (Heer ca. 445 000, Luftwaffe ca. 57 000, Marine ca. 14 000, Rest: zentrale Dienststellen) benötigt. Da aber die ausgebildeten Reservisten nur bis zu einem bestimmten Alter der Wehrüberwachung unterliegen, kann die erforderliche Reservistenzahl nur über die Wehrpflicht aufgebracht werden. Für die geplante Kriegsstärke (insbesondere für die des Heeres und – nebenbei – für seine Panzerlastigkeit) gibt es jedoch keine sicherheitspolitische Begründung, die aus einer Analyse der aktuellen oder mittelfristig zu erwartenden militärischen Bedrohung der Bundesrepublik abzuleiten wäre. Auch vor diesem Hintergrund ist es deshalb nicht verwunderlich, daß die Akzeptanz der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik deutlich sinkt.

6. Geplant ist – und dies ist auch hinsichtlich der Wehrform bedeutsam – künftig eine Zweiteilung der Bundeswehr in Hauptverteidigungskräfte und Krisenreaktionskräfte. Was wie eine Gliederung aus militärischen Zweckmäßigkeitsgründen erscheint, könnte sich als eine tiefgreifende politische, soziale, moralische sowie ausbildungs- und ausrüstungsmäßige Teilung der deutschen Streitkräfte und ihrer demokratischen Kontrolle durch die Öffentlichkeit erweisen.

Die Hauptverteidigungskräfte, deren Auftrag nach Artikel 87a GG, insbesondere (2), gesehen wird, stellen eine Ausbildungs-/Mobilmachungsarmee dar, die in Friedenszeiten im wesentlichen aus gekaderten Verbänden besteht. In ihnen dürften sich größtenteils oder ausschließlich die Wehrpflichtigen konzentrieren. Sie tragen die Hauptlast des Aufwuchses zur Kriegsstärke. Ihr internationaler Einsatz, zu dem sie ausbildungs- und ausrüstungsmäßig kaum geeignet wären, ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Damit soll zugleich eine Diskussion über internationale Einsätze von Wehrpflichtigen vermieden werden. Dies schließt nicht aus, daß z. B. durch den Einsatz von Sanitätspersonal oder Pionieren, denen dann auch ein bewaffneter Schutz beigegeben werden könnte, Versuchsballons in dieser Richtung gestartet werden.

Die Krisenreaktionskräfte, die im Falle einer Grundgesetzänderung auch für internationale Einsätze vorgesehen sind, sollen hingegen vorrangig oder ausschließlich aus freiwillig Längerdienenden bestehen, voll präsent gehalten werden, hochmobil und hervorragend ausgerüstet sein. Da aber auch eine solche Elitetruppe nicht nur aus Feldwebeln und Offizieren bestehen kann, ergibt sich die Frage, aus welchem sozialen und politischen Umfeld sich die Soldaten dieser Truppe vorrangig rekrutieren dürften. Mit dieser Zusammensetzung der Krisenreaktionskräfte, womit man den Erfahrungen der USA im und nach dem Vietnamkrieg folgt, soll zugleich der Widerstand gegen internationale Bundeswehreinmärsche umgangen werden.

Hinsichtlich der Wehrform ist dies auch deshalb von Interesse, weil man augenscheinlich damit rechnet, daß die gleiche Gesellschaft, die sich einem internationalen Kampfeinsatz ihrer wehrpflichtigen Söhne widersetzt, bereit ist, einen solchen Einsatz von Berufssoldaten und längerdienenden Freiwilligen hinzunehmen. Es läuft jedoch auf eine schizophrene politische Moral der Gesellschaft hinaus, wenn man Einsatzziele und den Einsatz des Lebens, die man bei Wehrpflichtigen ablehnt, bei Berufssoldaten akzeptiert. Schließlich handelt es sich in beiden Fällen um den Gebrauch der militärischen Macht des eigenen Staates, und die Wertung des Lebenseinsatzes eines Bürgers kann sich nicht danach unterscheiden, ob es sich hierbei um einen Berufssoldaten oder um einen Wehrpflichtigen handelt.

7. Ein oft zugunsten der allgemeinen Wehrpflicht verwandtes Argument ist der Zivildienst. Die Zivildienstleistenden werden dringend gebraucht, und sie werden als billige Arbeitskräfte begrüßt. Die Kosten für den Zivildienst trägt der Bund, 1990

waren dies 1,5 Mrd. DM. Fällt die allgemeine Wehrpflicht weg, so entfällt naturgemäß auch die Verpflichtung der Kriegsdienstverweigerer zum zivilen Ersatzdienst. Für einige Bereiche (z. B. Alten- und Krankenpflege) würde das ohne entsprechende Maßnahmen eine Katastrophe bedeuten.

Dennoch ist dies kein Argument für die Wehrpflicht. Eine leistungsgerechte Entlohnung z. B. im Pflegebereich würde wahrscheinlich das Arbeitskräfteangebot erhöhen. Die Kosten sind keine ausreichende Begründung. Der Bund könnte die Löhne und Gehälter z. B. im genannten Bereich auch direkt subventionieren, er subventioniert die Arbeitsstellen der Zivildienstleistenden auch jetzt. Die Pflegeversicherung kann ohnehin nicht auf Dauer die billige Arbeitskraft der Zivildienstleistenden einkalkulieren. Auch die notwendige Ausbildung ist kein hinreichendes Argument. Schließlich verrichten die Zivildienstleistenden ganz überwiegend eine gute und anerkannte Arbeit, für die sie in vierwöchigen Lehrgängen an den 15 staatlichen Zivildienstschulen ausgebildet werden.

Es könnte also auch der Zivildienst abgeschafft werden. Als erster Schritt wäre aber zu fordern, daß die Dauer des Zivildienstes auf die des Grundwehrdienstes gesenkt wird und die Ziehungsquote für den Zivildienst nicht höher liegt als die für Grundwehrdienstleistende, womit man einer Gleichbehandlung von Wehrdienst und zivilem Ersatzdienst näher käme. Die Bundeswehr soll künftig 150 000 Wehrpflichtige einziehen. Der Zivildienst verfügt über rund 150 000 Plätze. Damit wächst angesichts der Stärke der Musterungsjahrgänge die Wahrscheinlichkeit, als Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst veranlaßt zu werden, gegenüber der Wahrscheinlichkeit, als wehrtauglich Gemusterter zum Grundwehrdienst gezogen zu werden, es sei denn, die Zahl der Kriegsdienstverweigerer steigt drastisch an. Für die ausgebildeten Reservisten gibt es künftig 5 000 Wehrübungsplätze. Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit, als Reservist zu Wehrübungen gerufen zu werden, und das Argument der längeren Dienstzeit entfällt weitgehend.

Klar sollte jedenfalls sein, daß eine Abschaffung der allgemeinen

Wehrpflicht (und damit des zivilen Ersatzdienstes) nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen erfolgen darf. Die Forderung, daß eine allgemeine Dienstpflicht an die Stelle der allgemeinen Wehrpflicht treten soll, ist ernstzunehmen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müßte eine allgemeine soziale Dienstpflicht aber auch die Frauen erfassen. Prinzipiell, und ich bin mir der Brisanz dieser Angelegenheit bewußt, wäre meines Erachtens nichts dagegen einzuwenden, daß junge Frauen und Männer eine kurze Zeit ihres Lebens mit geringerer Bezahlung einen sozialen Dienst für die Gesellschaft leisten. Ein freiwilliger Sozialdienst für Frauen und Männer scheint in einer solidarischen Gesellschaft durchaus denkbar zu sein. Dies setzt aber entsprechende gesellschaftliche Verhältnisse, das Wirken entsprechender Wertvorstellungen voraus.

Beides ist so nicht gegeben. Selbst bei einer möglichen Förderung (durch Ausbildungsförderung oder ähnliche Maßnahmen) dürfte der Andrang zu einem freiwilligen Sozialdienst unter den bestehenden Verhältnissen nicht sehr groß sein. Konsequent abzulehnen ist jeder allgemeine Zwangsdienst für Frauen und Männer, auch wenn er als Sozialdienst bezeichnet wird.

8. Oft wird behauptet, daß die allgemeine Wehrpflicht die Wehrform sei, die der Demokratie entspreche, „daß zwischen Demokratie und Allgemeiner Wehrpflicht ein wesensmäßiger, ja ursächlicher Zusammenhang“ („Kommissionsbericht“) bestehe. Dies hat einen rationalen Kern, stimmt aber so absolut, worauf der „Kommissionsbericht“ hinweist, weder aktuell noch historisch. Wehrpflichtarmeen gibt es in Demokratien und Diktaturen, Berufsarmeen aber ebenso. Wenn auch Militärdiktaturen öfters in Staaten mit Berufsarmeen errichtet werden, so gibt es sie jedoch ebenfalls in solchen mit Wehrpflichtarmeen. Zweifellos ist richtig, daß es Wehrformen (z. B. Söldnerheere, Konskription usw.) gibt, die der Demokratie widersprechen. Es gibt aber auch Wehrgesetzgebungen unter den Bedingungen der Wehrpflicht (z. B. zwangsweise Ausschluß vom Wehrdienst aus politischen, sozialen, rassistischen, weltanschaulichen oder religiösen Gründen wie auch das Fehlen einer gesetzlichen Möglichkeit zur Wehrdienstverweigerung),

für die dies ebenfalls gilt. Die Wehrpflicht ist kein Kriterium für Demokratie.

Historisch wird die moderne allgemeine Wehrpflicht auf die Französische Revolution von 1789, die levée en masse und die Jakobinergesetzgebung von 1793 zurückgeführt. Die in dieser Zeit konsequentere demokratische Forderung im Vergleich zur allgemeinen Wehrpflicht war die nach der allgemeinen Volksbewaffnung zur Verteidigung der Volkssouveränität. Sie bedeutete den radikalen Bruch mit den feudalabsolutistischen stehenden Heeren. Vergessen wird dabei aber gern, daß zuvor in der Regel für Massenarmeen auch kein Bedarf vorhanden war, da diese beispielsweise für Kabinettskriege nicht benötigt wurden und in ihnen auch zu unzuverlässig gewesen wären. Die Wehrpflicht bereitete nun den Boden für die Revolutionsarmeen, aber auch für die Aufstellung der Massenarmee, die später für die Napoleonischen Eroberungskriege erforderlich wurde. Der demokratische Grundgedanke wurde so bereits 1798 (Einführung Konskription) bis 1800 (Einführung Stellvertretung) weitgehend verwässert.

Anders verhielt es sich in Preußen. Die preußischen Reformer ließen sich nach dem kläglichen Scheitern der feudalabsolutistischen Armee bei der Organisation des antinapoleonischen Kampfes von der Idee der Volksbewaffnung leiten.

Diesem Geist entsprang das bekannte Wort Scharnhorsts: „Alle Bewohner des Staates sind geborene Verteidiger desselben.“

Nicht grundlos erklärte Gneisenau: „Aber es ist billig und staatsklug zugleich, daß man den Völkern ein Vaterland gebe, wenn sie ein Vaterland kräftig verteidigen sollen.“

Die Ideen der Reformer wurden nie voll durchgesetzt. Erst Ende des 19. Jahrhunderts wurde in ganz Deutschland die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und übrigens bis 1914 nie vollständig verwirklicht. Sie diente nun zur Rekrutierung der imperialistischen Massenheere.

In der bürgerlichen Revolution von 1848/1849 hatten Marx und Engels die allgemeine Volksbewaffnung zur Durchsetzung und zum

Schutz der Volkssouveränität gefordert. Diese Forderung wurde in der Folgezeit lange so oder so – meist verbunden mit der Forderung nach einer Milizarmee und Volkswehr – von der deutschen Sozialdemokratie vertreten.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bei der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik (Wehrpflichtgesetz vom 21.07.1956) entsprang in gewissem Maße auch aus den schlechten Erfahrungen mit der Reichswehr der Weimarer Republik und ihrem – gelinde gesagt – gestörten Verhältnis zur Demokratie. Ob allerdings die Reichswehr demokratiefreundlicher gewesen wäre, hätte der Versailler Vertrag 1918 nicht die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland verboten, darf bezweifelt werden, wenn man z. B. die Haltung der Justiz zum Vergleich heranzieht. Verständlich ist es vor diesem historischen Hintergrund aber schon, wenn Theodor Heuß erklärte, daß die Wehrpflicht ein „legitimes Kind der Demokratie“ sei, obgleich dabei der historische Sachverhalt ausgeklammert wurde, daß 1935 nach Zerschlagung der Demokratie durch die Errichtung des Naziregimes die allgemeine Wehrpflicht von Hitler selbst wieder eingeführt worden war.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik – entgegen dem Vorschlag der sozialdemokratischen Opposition, eine Freiwilligenarmee zu bilden – ergab sich aber insbesondere daraus, daß der NATO 12 deutsche Divisionen zugesagt worden waren, für die man – selbst, wenn es das starke „Ohne mich“ nicht gegeben hätte – nie genügend Freiwillige bekommen hätte. In der DDR rekrutierten sich die Streitkräfte zunächst ausschließlich aus Freiwilligen. Erst Anfang der 60er Jahre (Wehrpflichtgesetz vom 24.01.1962) wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt.

9. Hinsichtlich der Einbindung der Streitkräfte in die Gesellschaft hat die Wehrpflicht unter demokratischen Bedingungen einige Vorteile. Das Interesse der Bevölkerung am Geschehen in und um die Streitkräfte ist hoch, da ja durch die Wehrpflicht ein großer Teil der Familien so oder so mit den Streitkräften in Berührung kommt. Einschränkungen für die Einwirkungsmöglich-

keiten der Öffentlichkeit gibt es dennoch.

Bei Einführung einer Freiwilligen-/Berufsarmee kann allerdings das öffentliche Interesse an den Streitkräften nachlassen, muß es aber nicht. Es ist auch unter diesen Bedingungen durchaus möglich, das Primat der Politik gegenüber den Streitkräften und ihre demokratische Kontrolle durch Parlamente und Öffentlichkeit durchzusetzen.

Auch für eine Diktatur kann die Wehrpflicht ein Mittel zur Förderung der Identifikation mit der Politik des Regimes und zur Disziplinierung der Gesellschaft sein.

Die Sozialisation der Streitkräfte und ihre Stellung in der Gesellschaft sind ebenso wie der Gebrauch, der von den Streitkräften gemacht wird, nicht vorrangig von der Wehrform abhängig, obwohl es Rückwirkungen dieser gibt.

Es kann unter bestimmten Bedingungen auch dann die Wehrpflicht geben, wenn keinerlei reale äußere militärische Bedrohung für den Staat besteht, aber andere gesellschaftliche Gründe für die Wehrpflicht vorliegen. In jungen Staaten (in der Regel Entwicklungsländer) kann die Wehrpflicht die Herausbildung nationaler Identität (z. B. Überwindung von Tribalismus) und die Nationbildung insgesamt, die Allgemeinbildung, die Berufsausbildung usw. fördern sowie zur Realisierung von Gemeinschaftsaufgaben maßgeblich beitragen. Auch ohne Wehrpflicht wären aber solche Aufgaben lösbar, wenn sie es überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen sind. Der Weg über die Streitkräfte ist jedoch nicht selten mit dem Nachteil verbunden, daß dann die Streitkräfte die einzige oder nahezu einzige gesamtnationale organisierte Kraft im Staat sind. Dies wirkt sich in aller Regel früher oder später auf den Charakter des politischen Regimes aus.

Es gibt aber auch keinen Anlaß zu der Annahme, daß in Deutschland die Wehrpflicht das Zusammenwachsen dessen fördert, was zusammen gehört. Eine Vereinigung auf dem Gebiet der Streitkräfte hat nicht stattgefunden. Auf jeden Fall muß unter den heutigen Bedingungen stark bezweifelt werden, daß die Streitkräfte etwa die „Erziehungsschule der Nation“ seien.

10. Der Hauptvorteil von Freiwilligen-/Berufsarmeen besteht darin, daß in ihnen diejenigen dienen, die dies ausdrücklich wollen. Dies ist zugleich einer ihrer Hauptnachteile. Freiwillige entscheiden sich aufgrund eines Motivs für den Dienst in den Streitkräften, das mit dem Motiv dafür, den Kriegsdienst nicht zu verweigern, nicht gleichzusetzen ist. Es ist die Frage, worin dieses Motiv besteht. Das Problem, daß sich die Streitkräfte dann vorrangig aus sozial und politisch begrenzten Bevölkerungsschichten rekrutieren, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies hat nicht nur politische Aspekte. Der höhere militärische Ausbildungsstand muß unter Umständen, wie das Beispiel der USA beim Übergang zur Berufsarmee zeigte, bei einem durchschnittlich niedrigen Bildungsgrad der Rekruten erreicht werden.

Bei der Abwägung von Vor- und Nachteilen einer solchen Armee ist zu beachten, daß sie unumgänglich wird, wenn man nach eingehender Analyse der Sicherheitslage der Bundesrepublik den Schluß zieht, daß die Streitkräfte deutlich unter 370 000 Mann abgesenkt werden können. Zu einer wichtigen Frage wird dann, wie die Nachteile einer derartigen Armee begrenzt sind. Das Hauptproblem ist und bleibt jedoch der Auftrag der Streitkräfte.

Das Hauptmotiv für die Schaffung einer Ausbildungs- und Mobilmachungsarmee, die die Grundwehrdienstleistenden in sich konzentriert, ist die Gewährleistung des Aufwuchses der Bundeswehr zur vollen Kriegsstärke, vor allem für die Hauptverteidigungskräfte. Dafür braucht man aber ausgebildete Reservisten in großer Zahl, wenn man von der geplanten Kriegsstärke ausgeht. Geht man zu einer Freiwilligen-/Berufsarmee über, dann ist nach einem bestimmten Zeitraum ein Aufwuchs auf eine derartige Stärke nicht mehr möglich, da dann die ausgebildeten Reservisten dafür fehlen. Ein gewisser Aufwuchs ist dennoch möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn es einen hinreichend großen Anteil von Freiwilligen mit einer Verpflichtungsdauer von etwa zwischen 3 und 5 Jahren gibt. Im Verteidigungsfall ist es bei den langen Vorwarnzeiten, von denen die NATO-Planung heute ausgeht (mehrere Monate), auch möglich, zumindest bei bestimmten militärischen Verwendungen,

Einheiten mit Ungedienten aufzufüllen.

Jeder Staat kann sich auf Dauer gesehen nur die Streitkräfte leisten, deren Kosten er tragen kann. Es geht mithin um den Einfluß der Wehrform auf die Kosten. Gegen eine Freiwilligen-/Berufsarmee wird oft eingewandt, daß die infolge der Personalkosten im Vergleich zur Wehrpflichtarmee teurer sei. Dies stimmt nur bedingt, nämlich insofern, daß der Freiwillige (Soldat auf Zeit oder Berufssoldat) höher bezahlt werden muß als der Wehrpflichtige im Grundwehrdienst. Die Personalkosten hängen aber davon ab, wieviele dieser Soldaten es gibt. Bereits ab 1995 werden ca. 60% der Bundeswehr freiwillige Längerdienende und Berufssoldaten sein. Die Gesamtkosten hängen zudem von vielen Faktoren ab, zu denen unter anderem zahlenmäßige Stärke, Struktur, Ausrüstung und Ausbildung gehören. Oft erfolgt die Gesamtkostenberechnung der Streitkräfte vorwiegend betriebswirtschaftlich, während die volkswirtschaftlichen Kosten nicht oder weniger beachtet und die gesellschaftlichen Begleitfolgen nicht kostenmäßig erfaßt werden. Insgesamt kann, muß nicht, eine Freiwilligen-/Berufsarmee auch kostengünstiger als eine Wehrpflichtarmee sein. Probleme sind, wie bereits teilweise erwähnt, die Stellung einer Freiwilligen-/Berufsarmee in der Gesellschaft, ihr inneres Gefüge und der gesellschaftliche Konsens hinsichtlich ihrer Einsätze. Bei fehlendem Druck der Öffentlichkeit kann die Wirkung demokratischer politischer Regulations- und Kontrollmechanismen geringer sein. Dies muß allerdings nicht notwendigerweise der Fall sein, zumal der Druck in dieser Richtung, der aus den Streitkräften selbst heraus ausgeübt wird, bei einer Freiwilligen-/Berufsarmee auch wachsen kann. Gegen eine Freiwilligen-/Berufsarmee wird auch eingewandt, daß eine solche Armee nicht nur Staat im Staate wäre, sondern ihre Angehörigen losgelöst von der Gesellschaft in einem eigenen Ghetto einer militärischen Subkultur leben würden. Das erstere ist keine Frage der Streitkräfte oder der Wehrform, sondern eine Frage der Durchsetzung des Primats der Politik. Das zweite tritt nicht zwangsläufig ein. In einer Wehrpflichtarmee ist der Grundwehrdienstleistende vor allem Objekt, nicht Subjekt. Die entscheidenden Dienstposten bekleiden Längerdienende und Berufssoldaten, die auch das Klima in den Streitkräften maßgeblich

prägen. Auf der untersten Ebene der militärischen Hierarchie stehend, werden die Wehrpflichtigen auch rechtlich (durch die Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 13.06.1986 und des Soldatengesetzes in der Fassung vom 19.08.1975 am stärksten eingeschränkt.

In einer Freiwilligen-/Berufsarmee kann es zu einer Fortsetzung solcher Praktiken kommen, aber gerade hier gibt es auch gegenläufige Tendenzen. Es verändert sich nämlich hier der soziale Status des Soldaten, und er kann nachdrücklicher seine politischen und sozialen Rechte geltend machen. Hierbei sollte er von den demokratischen politischen Kräften in der Gesellschaft unterstützt werden. So ist es z. B. fraglich, ob unter solchen Bedingungen alle Bestimmungen des Soldatengesetzes beibehalten werden können und nicht vielmehr in so manchen Bestimmungen eine Angleichung an das Arbeitsrecht erfolgt. Manches gilt analog auch für andere Rechtsbereiche, so daß der Soldat überall dort von seinen ihn einschränkenden Rechtsbestimmungen befreit wird, wo diese nicht „technologisch“ unumgänglich sind. Er wird dann viel stärker Staatsbürger in Uniform sein.

11. Angesichts des hohen Anteils von Berufssoldaten habe ich bislang von einer Freiwilligen-/Berufsarmee gesprochen. Ich wollte damit natürlich nicht den Anschein erwecken, daß Berufssoldaten keine Freiwilligen seien. Aber der Berufssoldat dient bis zu seiner jeweiligen Altersgrenze, und für ihn ist das Soldatsein Lebensberuf. Für den Freiwilligen mit einer begrenzten Verpflichtungsdauer ist dies nicht der Fall.

Es gibt aber auch die Möglichkeit einer Freiwilligenarmee, die keine oder nur eine äußerst geringe Anzahl Berufssoldaten aufweist. Eine solche Armee würde sich aus Freiwilligen mit Verpflichtungszeiten zwischen vielleicht 3 bis maximal 12 Jahren zusammensetzen und durch einen ständigen Personalaustausch zwischen zivilen und militärischen Verwendungen und Führungsebenen gekennzeichnet sein. Nicht selten traut man dem langgedienten Soldaten den Einstieg in das gehobene oder auch

höchste Management zu. Was spricht eigentlich gegen den umgekehrten Weg? Beim Eintritt in den Zweiten Weltkrieg haben die USA keine schlechten Erfahrungen mit einem solchen Weg gemacht. Berufssoldaten, Soldat als Lebensberuf gäbe es dann jedenfalls entweder überhaupt nicht oder nur als seltene Ausnahme. Unzweifelhaft wäre dies „ein entscheidender Schritt zur Zivilisierung der Armee und zum Beginn einer Entmilitarisierung der Gesellschaft“.

(Elmar Schmäling: Ohne Glanz und Gloria. Die Bundeswehr – Bilanz einer neurotischen Armee, Düsseldorf/Wien/New York/Moskau 1991, S. 279)

Ob eine solche Entwicklung eintritt ist fraglich. In der Diskussion sollte sie aber bleiben. Außerdem könnte dieses Konzept weiter ausgearbeitet werden.

In der aktuellen Debatte um die künftige Wehrform Deutschlands sollte die Erörterung des Auftrages der deutschen Streitkräfte im Mittelpunkt stehen. Hieraus wäre dann die Frage Wehrpflichtarmee oder Berufsarmee und/oder Freiwilligenarmee abzuleiten.

Dezember 1992

Autor: Erich Hocke
Prof. Dr. sc. phil., Oberst a. D.
Florian-Geyer-Straße 38
01307 Dresden

Nachbemerkung (März 1993)

Einen möglichst vorurteilsfreien Überblick über Vor- und Nachteile der verschiedenen Wehrformen zu geben, war das Ziel, das mit den 11 Thesen verfolgt wurde. Es bestand keineswegs darin, die Wehrform in den Mittelpunkt der sicherheits- und verteidigungspolitischen Debatte zu rücken. Immer wieder wurde deshalb betont, daß die nüchterne Begründung und klare Bestimmung des Auftrages der Bundeswehr Dreh- und Angelpunkt dieser Diskussion in Deutschland sein muß.

Aber gerade in dieser Hinsicht zeigt die Diskussion der letzten Monate wenig wirkliche Fortschritte. Die Diskussionsfelder zeugen eher von Orientierungslosigkeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Es wird darüber debattiert, was man denn mit der Bundeswehr außerhalb der Bundesrepublik und außerhalb des Bündnisses anfangen könne und dürfe. Der Sparzwang in der Rezession fördert zusätzlich immer neue Vorschläge zur Reduzierung der Bundeswehr, zur 3., 4., ... xten Nachsteuerung der Standortplanung und zur Suche nach weiteren Möglichkeiten zur Kürzung des Wehretats. So begrüßenswert die einschneidende Verringerung militärischer Lasten ist – so wird doch die Frage nach dem Sinn all dieser Untersuchungen und Aussagen (oder Kürzungen) geflissentlich umgangen. Eine gründliche Diskussion des Auftrages der Bundeswehr findet nicht statt.

Die „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ des Bundesministers der Verteidigung (die manche Befürchtungen verstärken und zugleich klare Konzeptionen vermissen lassen) finden in der öffentlichen Diskussion kaum Beachtung.

Insgesamt fehlt eine politische Gesamtstrategie, mit der Gewaltexzessen und Kriegsausbrüchen vorgebeugt, friedliche Streitbeilegung gefördert und zivilisierte Friedensgestaltung angestrebt wird. Immer noch dominiert die Idee, die Streitkräfte als „last resort“, den bewaffneten Kampf als Ultima ratio zu gebrauchen – also Konflikte ausufern zu lassen und dann die

Streitkräfte mit dem unerfüllbaren Auftrag, das Chaos militärisch zu „ordnen“, alleinzulassen. Sicherheit läßt sich weder allein noch vorwiegend militärisch herstellen und bewahren.

Die Konzeptionslosigkeit der Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird darüber hinausgehend eher dazu beitragen, daß die Streitkräfte nicht einmal das für Frieden und Sicherheit leisten, was sie unter Umständen leisten könnten.

Wehrdienst im Vergleich

Belgien	10 Monate, in BRD nur 8 Monate, ab 1994 Abschaffung der Wehrpflicht geplant
Dänemark	9 Monate, geplant 8 Monate
Finnland	8 Monate
Frankreich	10 Monate
Griechenland	15 Monate (gestaffelt 15, 17, 19 Monate)
Großbritannien	nur Berufs- und Zeitsoldaten
Italien	10 Monate
Kanada	nur Berufs- und Zeitsoldaten
Luxemburg	nur Berufs- und Zeitsoldaten
Niederlande	12 Monate, ab 1995 neun Monate, ab 1998 keine Wehrpflicht
Norwegen	12 Monate, ab 1994 neun Monate
Polen	18 Monate
Portugal	8 Monate (Heer 8 Monate, Marine und Luftwaffe 12 Monate)
Rußland	18 Monate
Rumänien	12 Monate
Schweden	7,5 Monate (gestaffelt 7,5 bis 15 Monate)
Schweiz	300 Tage
Spanien	9 Monate
Türkei	15 Monate, geplant 12 Monate, Freikauf vom Wehrdienst möglich
Ungarn	12 Monate
USA	nur Berufs- und Zeitsoldaten